

1. Nachtrag

zum

Straßenbeleuchtungsvertrag

vom 20.12.2012 / 01.01.2013

zwischen

der Gemeinde Elsdorf
- im Folgenden „**Gemeinde**“ genannt -

und

der Stadtwerke Zeven GmbH
- im Folgenden „**Stadtwerke**“ genannt –

Vorwort:

Zur Klarstellung der Regelungen zum Eigentum der Beleuchtungsanlagen nach dem vorstehenden Vertrag sowie der Preisanpassung werden nachstehende Regelungen in Ausführung des Ratsbeschlusses vom 04.03.2026 wie folgt ergänzt bzw. neu gefasst:

§ 3 Eigentum - Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadtwerke werden Eigentümer sämtlicher Beleuchtungsanlagen (Beleuchtungsanlagenetz) im Vertragsgebiet. Ausgenommen sind Beleuchtungsanlagen, die nach dieser Vertragsschließung gebaut werden.

§ 9 Neubau - erhält folgende Fassung:

Die Stadtwerke werden den Neubau von Beleuchtungsanlagen durchführen, für den die Gemeinde einen entsprechenden Bedarf schriftlich meldet. Hierzu gehören insbesondere solche Maßnahmen, die erforderlich werden, um die Beleuchtung noch nicht versorgter Grundstücke, Straßen, Wege oder Plätze im Vertragsgebiet zu gewährleisten. Die Neubauten bleiben im Besitz der Gemeinde.

§ 13 Vergütung - wird wie folgt angepasst bzw. ergänzt:

- (1) Für die Leistungen nach § 5 (Betrieb), § 6 (Wartung und Instandhaltung), § 7 (Erneuerung) und § 11 (Dokumentation) einschließlich des zur Erbringung des Beleuchtungserfolges erforderlichen Energieeinsatzes zahlt die Gemeinde den Stadtwerken im ersten Jahr die Betriebskosten mit einem Preis von 72,00 EUR je Lichtpunkt und im 2. – 10. Jahr 33,00 EUR p.a. und Lichtpunkt. Die Vergütung wird zum 01.01.2027 auf einen Preis von 95,00 EUR p.a. und Lichtpunkt angepasst.

- (3) Das vorstehende Entgelt versteht sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe und gilt gleichermaßen für Lichtpunkte, die im Eigentum der Stadtwerke sind sowie für die neu hinzugebauten Lichtpunkte, die im Eigentum der Gemeinde sind.

Absatz (5) wird in der Aufzählung um das Wort „Neubauten“ ergänzt.

§ 17 Schäden - erhält folgende Fassung:

Die Beseitigung der durch Verkehrsunfälle, Naturkatastrophen, Vandalismus oder in sonstiger Weise entstandenen Schäden an den Beleuchtungsanlagen wird den Stadtwerken gesondert vergütet, sofern es sich um neue Lichtpunkte handelt, die im Besitz der Gemeinde sind.

Sofern der Schaden durch einen Dritten verursacht wird und der Dritte bekannt ist, übernehmen die Stadtwerke die außergerichtliche und gegebenenfalls die gerichtliche Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Dritten. Der Schaden wird namens und im Auftrag der Gemeinde geltend gemacht. Die Stadtwerke führen ein Verzeichnis über die in einem Kalenderjahr entstandenen Schäden sowie die hiermit verbundenen Beseitigungskosten, wobei die Kosten aufgrund des Einheitsleistungsverzeichnisses ermittelt werden.

Alle übrigen Vereinbarungen des Ursprungsvertrages bleiben unverändert bestehen.

Zeven, den

Stadtwerke Zeven GmbH

Zeven, den

Gemeinde Elsdorf

Geschäftsführer

Bürgermeister

Gemeindedirektor